Bavar.
257

Bavar. 257

Bemerkungen

über das

Scharwerkswesen

in den

oberpfälzischen Fürstenthümern.

1 8 0 0.

Bavaricum ~~jur. pag. 7300. g. obrgf~~ J. 16.

Bavar. 257

Terra aut ſilvis horrida, aut paludibus foeda, frugiferarum arborum impatiens. — Nullas Germanorum populis urbes habitari, ſatis notum eſt; ne pati quidem inter ſe junctas ſedes. Colunt diſcreti ac diverſi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non connexis et cohaerentibus aedificiis; ſuam quisque domum ſpatio circumdat, ſive adverſus caſus ignis remedium, ſive inſcitia aedificandi.

Tacit. in libr. de moribus Germanorum.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B9

Innhalt.

Einleitung.
§. 1. Eintheilung der Scharwerke.
§. 2. Die Frohn in der obern Pfalz ist kein Ausfluß der Niedergerichtsbarkeit,
§. 3. auch nicht der Edelmannsfreyheit,
§. 4. sondern der Grundherrlichkeit,
§. 5. und zwar auch bey den Landesfürstlichen Kastengütern.
§. 6. Neuere Beweise darüber.
§. 7. Dieß gilt auch vom Fürstenthum Sulzbach.
§. 8. Die Scharwerke in der obern Pfalz sind wahre Eigenthumsrechte,
§. 9. stehen mit der Landesverfassung in engster Verbindung,
§. 10. und werden durch Lohnarbeiter nicht ersetzet.
§. 11. Die Aufhebung der Scharwerke ist in der obern Pfalz nicht so nothwendig,
§. 12. und dem Unterthan selbst nicht nützlich,
§. 13. vielmehr noch zur Zeit wohl gar schädlich,
§. 14. und auch wegen besondern Verhältnissen nicht räthlich.
§. 15. Die vorzüglichsten fünf Einwendungen gegen die Naturalfrohn.
§. 16. Widerlegung der ersten.

§. 18.

§. 17. Widerlegung der zwoten.

§. 18. Widerlegung der dritten.

§. 19. Widerlegung der vierten.

§. 20. Widerlegung der fünften.

§. 21. Ein mehr zweckmässiger Vorschlag zur Aufhebung der Scharwerke.

§. 22. Mittel, denselben auszuführen.

§. 23. Vorschläge zur Vermeidung der Excesse bey gemessenen Scharwerken.

§. 24. Fortsetzung.

§. 25. Excesse bey ungemessenen Scharwerken sind gewöhnlicher,

§. 26. aber durch ihre Verwandlung in gemessene zu beseitigen.

§. 27. Erste Voraussetzung.

§. 28. Zwote Voraussetzung.

§. 29. Dritte Voraussetzung.

§. 30. Vierte Voraussetzung.

§. 31. Bestimmung des Maaßstabes zur Verwandlung ungemessener Scharwerke in gemessene.

§. 32. Folge.

§. 33. Schluß.

Ein-

Einleitung.

Schon unterm 21sten Sept. vorigen Jahrs wurde durch ein höchstes Rescript der landesväterliche Wunsch zu erkennen gegeben, daß die zu so vielen hartnäckigen und kostbaren Prozessen Anlaß gebenden Scharwerke auf einen soliden Fuß gestellet, die ungemessenen in gemessene oder bestimmte Scharwerke, beide aber in ständige Geldsurrogate verwandelt werden möchten, wozu Höchstdieselben ihren lehensherrlichen Consens in Rücksicht der landesfürstlichen Lehen schon zum voraus ertheilet, rücksichtlich der Fideicommißgüter hingegen den agnatischen Consens ex causa publica vorläufig supplirt haben.

Diese höchste Verordnung machte auf die Oberpfälzer ganz verschiedene Eindrücke. Einige wünschten, und andere fürchteten ihre Ausdehnung auf die oberpfälzischen Fürstenthümer, nach der Verschiedenheit des Interesse eines

jeden

jeden, welches schon vorher, durch die erschienenen Beyträge zur Geschichte der Frohn in Baiern war aufgewecket worden.

So sehr nun zwar die wohlthätigste Absicht des Landesfürsten die tiefste Verehrung verdient; so dürften ihr dennoch rücksichtlich der oberpfälzischen Fürstenthümer einige solche Hindernisse entgegen stehen, welche ungeachtet aller Anstrengung entweder gar nicht, oder doch nie ganz beseitiget werden mögen.

Die Aufstellung dieser nur aus den besondern Verhältnissen und der verschiedenen Verfassung der oberpfälzischen Fürstenthümer fliessenden Anstände und einige darnach zu bemessende Vorschläge zu ihrer Beseitigung oder Milderung, machen also die Gegenstände der folgenden Bemerkungen aus.

§. 1.

Eintheilung der Scharwerke.

Das baierische Gesetzbuch und die Schriften der Rechtsgelehrten enthalten zwar eine sehr weitschichtige Eintheilung der Scharwerke

in verschiedenen Gestalten nach ihrem Umfange und Entstehungsursachen, wovon aber die der Oberpfalz eigenthůmlichen alten Landesgesetze nichts wußten. Diese kannten nur eine bestimmte und unbestimmte Scharwerk. Die Verordnung darůber war kurz und einfach; die bestimmten Scharwerke sollten in der bestimmten Maas geleistet, und darůber nicht geschritten, ausser dessen der Exzeß nicht nur abgestellet, sondern auch strenge bestraft werden. Die unbestimmten Scharwerke hingegen sollten auf Anrufen des einen oder andern Theils nach der Billigkeit bestimmt werden *).

§. 2.

Die Frohn in der obern Pfalz ist kein Ausfluß der Niedergerichtsbarkeit.

Seit der Einfůhrung des baierischen Codex wurden zwar die Scharwerke auch in der Oberpfalz als ein Ausfluß der Niedergerichtsbarkeit angesehen. Dieß ist aber, wenigstens fůr die Oberpfalz, der unrichtigste Grund-

*) Siehe die im Jahre 1657 wieder aufgelegte oberpfälzische Landesordnung Seite 432. §. 4.

Grundsatz, woraus nur wieder ganz unrichtige Folgen abgeleitet werden. Vielmehr beståttigen hierüber die åltesten Urkunden, daß die Scharwerke bey den adelichen Gütern der Oberpfalz weit ålter sind, als ihre Niedergerichtsbarkeit; daß bey Jurisdiktionsverleihungen die Anmassung neuer, nicht schon vorhin gehabter Scharwerke dem neuen Gerichtsherrn sogar ausdrücklich verboten wurde; daß dem oberpfälzischen Adel, welcher auf seinen Gütern nur die Edelmannsfreyheit, aber keine Niedergerichtsbarkeit hergebracht hatte, erst im Jahre 1567 aus Gnaden war zugelassen worden, sich selbst durch gebührliche Wege zu seinen Gilten, Zinsen und Scharwerken zu verhelfen; daß diese Selbsthilfe, aber auch nur diese, und nicht das Recht, Scharwerke zu fodern, im Jahre 1579 unter die nåher bestimmten niedergerichtlichen Fålle gesetzet, und in der vom Churfürst Max I. erneuerten Landsassenfreyheit vom Jahre 1629 in eben dieser Eigenschaft beståttiget wurde.

Also nicht die weit åltern Scharwerke, sondern nur das Recht, sich selbst zu seiner Schar-

werk,

werk, seinen Zinsen und Gilten zu verhelfen, war in der Oberpfalz ein Ausfluß der nur erst später erlangten Niedergerichtsbarkeit *), und der Grundsatz des baierischen Kodex, daß die Scharwerke ein unmittelbarer Ausfluß der Niedergerichtsbarkeit sey, ist auf die Oberpfalz gar nicht anwendbar.

§. 3.

Auch nicht die Edelmannsfreyheit;

Die oberpfälzischen Scharwerke waren auch keine Wirkung der Edelmannsfreyheit, sondern vielmehr ein Bestandtheil derselben; denn gemäß der Landesfürstlichen Erklärung vom Jahr 1567 hatte derjenige vom Adel die Edelmannsfreyheit auf seinem Gut erlangt, welcher die Mannschaft, Reis, Steuer und Scharwerke hergebracht hatte, und es wurde nicht einmal die Gerichtsbarkeit zur Edelmannsfreyheit erfordert. Die

*) Siehe die Niedergerichtbarkeitsverleihung auf Pollanden vom Jahre 1547 Resolut. des K. Friedrich vom 8ten April 1567. Resolut. des K. Ludwig vom Jahre 1579. Oberpfälz. Landsassenfreyheit vom Jahre 1629.

Die Mannschaft, Scharwerke rc. giengen also der darauf gebauten Edelmannsfreyheit eben so, wie die Ursachen ihrer Wirkung voraus.

§. 4.

sondern der Grundherrlichkeit.

Zuverlässiger hingegen dürfte der Ursprung der oberpfälzischen Scharwerke in der Grundherrlichkeit der Güterbesitzer, und in dem Erbrecht ihrer Hintersassen zu finden seyn. Leibgeding, Neustift und Herrngunst sind in den oberpfälzischen Fürstenthümern unbekannte Namen; allenthalben aber kennet man das Erbrecht, und zwar nicht erst seit der Ankunft der römischen oder griechischen Gesetze, sondern schon seit den ältesten Zeiten Deutschlands.

Die freyen Deutschen hielten es unter ihrer Würde, sich mit häuslichen Geschäften oder mit Feldbau und Viehzucht selbst abzugeben; sie überliessen daher dieses Geschäft ihren Knechten, welche aber von den römischen Leibeigenen sehr wesentlich unterschieden waren, und sogar einen Theil der Eigenthumsrechte

auf Grund und Boden hatten, wofür sie ihren Grundherren ein Gewisses an Getreide, Vieh und Kleidung lieferten*). Diese altdeutschen Knechte waren es also nur dem Namen nach; im Grunde selbst aber waren sie vielmehr wahre Nutzeigenthümer gewisser ihnen abgetrettener Landesstrecken, und ihre Abgaben waren nach damaliger Landessitte eben das, was die Zinsen, Gilten und Scharwerke der in den nachgefolgten Jahrhunderten bekannt gewordenen Erbrechter gewesen waren, und noch sind.

Die in der Folge durch Zeit und Umstände gestiegenen Bedürfnisse der Grundeigenthümer, und die Unzulänglichkeit, dieselben von dem Vorbehalt des nützlichen Eigenthums zu befriedigen, erzeugten die Anlage eigener grundherrlicher Oekono-

kono-

*) Tacitus in lib. de moribus Germanorum: "Ceteris servis non in morem nostrum utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris aut vestis, ut colono injungit, et servus hactenus paret. Cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur."

konomien, und diese erforderten arbeitsame Hände und Mönath zur Ausreutung undurchdringlicher Wälder, zum Anbau fruchtbarer Fluren, und zur Einbringung der erbauten Früchte.

Allein theils mangelte es an Arbeitern, theils aber mochten die Grundherren doch immer noch dem alten Grundsatz einer knechtlichen Herabwürdigung durch eigene Oekonomieführung angehangen haben. Für beede Fälle gab es nur das einzige Mittel, den doch einmal zur Nothwendigkeit gewordenen eigenen Feldbau der Grundherren zu ihren Sitzen und Schlössern durch ihre Erbrechter besorgen zu lassen. Es lag ihnen an den Frohndiensten ihrer Grundunterthanen weit mehr, als an einem kleinen getheilten Mitgenuß des Nutzeigenthums.

Sie vermehrten daher die Zahl ihrer Hintersassen durch neue Ansiedlungen und Abgaben öder Grundstücke von Zeit zu Zeit in eben demselben Verhältniß, in welchem ihre Bedürfnisse, die Kultur und die Bevölkerung gestiegen sind. Sie verminderten bey Nutzeigenthumsverleihungen die Abgaben an Zinsen und

Gilten,

Gilten, und legten ihren neuen Hintersassen daher mehrere Dienstleistungen zum herrschaftlichen eigenen Feldbau auf.

Es ist allgemeine Regel in der Oberpfalz, daß der frohnpflichtige Unterthan auch zugleich herrschaftlicher Grundhold ist, und die Scharwerksverbindlichkeit eines freyen Grundeigenthümers ist eine seltene Erscheinung sonderbarer Art, eine besondere Ausnahme von der Regel, worüber wenige oder keine Beyspiele zu finden sind.

Das Erbrecht ist also, wenigstens im allgemeinen, der eigentliche Ursprung der oberpfälzischen Scharwerk, und die Niedergerichtsbarkeit nur das Mittel, sich zu seinem Recht zu verhelfen.

§. 5.

und zwar auch bey den Landesfürstlichen Kastengütern.

Auf diesem Wege erlangten nicht nur die Besitzer oberpfälzischer Privatgüter, sondern auch selbst die Landesherrschaft die Scharwerke bey ihren heutigen Kastenämtern. Durch Vermeh-

rung

rung der Ansiedlungen, durch fortgesezte erbrechtliche Verleihungen des landesfürstlichen Privateigenthums sind die darauf gelegten erbrechtlichen Prästationen allmählig zu einer so ansehnlichen Revenue angewachsen, daß zu ihrer Erhebung und Besorgung endlich eigene Kastenämter errichtet wurden, wovon sich auch die noch bestehende Benennung der Kastengüter und der Kastenscharwerk ableitet, welche von den Kastenunterthanen zu den gleichwohl mit gar keiner Jurisdiktion begabten Kastenämtern, lediglich aus ihrer erbrechtlichen Verbindung geleistet wird.

§. 6.

Neuere Beweise darüber.

Obschon dergleichen Erbrechts- und Scharwerksverträge aus den ältesten Zeiten nicht schriftlich gefasset worden, oder doch nicht bis zu uns gekommen sind; so ist dennoch diese Entstehungsgeschichte der oberpfälzischen Scharwerke mit der ältesten Geschichte der Deutschen, mit der Bevölkerungs- und Kulturgeschichte der Oberpfalz, mit den gleichlautenden Grund-

beschrei-

beschreibungen, Steuer- Saal- und Vormerkungs-bücheren, dann Erbrechtsbriefen der oberpfälzischen Kastenämter und Hofmärkte aus dem frühesten Mittelalter, und mit vorliegenden Verträgen und Urkunden der vorigen drey Jahrhunderte ganz übereinstimmend, nach welchen bey Errichtung neuer Ansiedlungen die Scharwerke immer als eine Wirkung des Erbrechtes betrachtet und mit andern erbrechtlichen Prästationen auf gleichem Fusse behandelt, und auch in zweifelhaften Fällen allzeit darnach bemessen worden sind.

Wenigstens sind diese Beweise für die emphitheutische Eigenschaft der oberpfälzischen Scharwerke so lange vollgültig, bis eine andere Entstehungsursache für dieselbe mit einer grössern Zuverlässigkeit wird aufgestellet werden können.

§. 7.

Dieß gilt auch vom Fürstenthum Sulzbach.

Das Fürstenthum Sulzbach machte bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts einen Bestandtheil der Oberpfalz. Was also bis-

her von den Scharwerken der Oberpfalz überhaupt angeführet worden ist, erstreckt sich auch auf die mit gleichmässigem Erbrechtsverband behaftete Hintersassen der sulzbachischen Hofmärkte und Kastenämter.

§. 8.

Die Scharwerke in der obern Pfalz sind wahre Eigenthumsrechte.

Die Scharwerke der oberpfälzischen Hofmärktischen Hintersassen sind also ursprünglich eine Schuldigkeit, welche die Unterthanen nur den dominis directis leisten mußten; sie machen eben so, wie die Gilten und das Handlohn einen Theil der grundherrlichen Zuständigkeiten aus; ihr Erwerb geschah eben so wie jener der Gilten und Zinse durch wechselseitige Verbindlichkeiten, durch Abtrettungen des Nutzeigenthums von gewissen Erdstrecken, — und durch die darüber aufgerichteten Erbrechtsverträge der leztern Jahrhunderte wurde ihr Erwerb bekräftiget. Die Frohndienste in der Oberpfalz sind also ein wirklicher Bestandtheil der Eigenthumsrechte, und ihre gänzliche Aufhebung würde eine Verletzung dieser Rechte

seyn,

seyn, wodurch ein Gutsbesitzer selbst an dem Kapitalwerth seines Guts den beträchtlichsten Verlust leiden würde. Ein Machtspruch würde die gefährlichsten Folgen für die Erbrechter selbst haben, und auch die gänzliche Aufhebung der Erbrechtsverträge nach sich ziehen, wovon die Scharwerke bisher einen wesentlichen Theil ausgemacht haben.

Nur allein durch ein gütliches freywilliges Verständniß zwischen den Herrschaften und ihren frohnpflichtigen Unterthanen kann die Aufhebung der Frohnden und ihre Verwandlung in Geldsurrogate sowohl bey einzelnen Gütern, als im Allgemeinen bewirket werden. Dazu ist aber so lange keine Hofnung, als die Scharwerke den Güterbesitzern zu ihrer Schloßökonomie unentbehrlich sind.

§. 9.

stehen mit der Landesverfassung in engster Verbindung.

Diese Schloßökonomie der Herrschaften war bisher für das Land in mehr als einer Rücksicht von sehr wesentlichem Nutzen.

Bekanntlich sind die oberpfälzischen Bauerngüter so klein, daß mancher ganze Bauern-

hof nicht 40 Jauchert Feld hält. Nicht grösser sind die Sulzbachischen, und noch schlechter sind die Leuchtenbergischen Bauerngüter. Nur wenige bauen das eigene Bedürfniß an Saam- und Speisgetreid, dessen Abgang sie mit dem aus der Viehzucht gezogenen Gewinn erkaufen müssen. Eben so hart sind die Bürger in Städten und Märkten daran, welche gewöhnlich nur etliche einzelne Grundstücke besitzen, und nicht nur das tägliche Brod, sondern auch die Gerste zum braunen Bräuwesen, ihrem vorzüglichsten Erwerbungszweige, und das Mittel zur Beförderung ihrer Viehzucht, kaufen müssen.

Nun giebt es aber in den oberpfälzischen Fürstenthümern keine öffentliche Fruchtmärkte, keine Vorrathskästen, und seit der Einführung der Geldzahlung statt des Getreiddienstes auch keine landesfürstliche Kästen mehr, von welchen der Bürger und Bauer sein Bedürfniß kaufen, oder als Vorschuß erhalten könnte.

Es bleibt also dem Getreidbedürftigen Bürger und Bauer keine andere Zuflucht als zu den Privatkästen der geistlich- und weltlichen Güter.

terbesitzer übrig, wie es schon immer, wenigstens größtentheils, der Fall gewesen ist, und der Nahrungsstand ganzer bürgerlicher Gemeinden und selbst der davon abhängende wichtige Finanzzweig an Umgeld steht mit der Schloßökonomie in der engsten Verbindung, und beyde hängen eben so, wie die künftige Unterstützung des an Saam- und Speisegetreide Mangel leidenden Unterthans, vorzüglich nur von der guten oder schlechten Bestellung der Schloßökonomie ab. Diese ganze Kette landesverfassungsmässiger Verbindungen würde daher durch eine gewaltsame Aufhebung der Scharwerke eben so wie der ganze Wohlstand der Güter besitzenden Familien auf einmal zerrissen werden, weil die Güterbesitzer dadurch aus Mangel an Arbeitern ausser Stande würden gesezt werden, die blühende Oekonomie, ihren vorzüglichen Reichthum, noch ferner, wie bisher zu unterhalten.

§. 10.

und werden durch Lohnarbeiter nicht ersetzt.

Man wendet zwar gewöhnlich ein, daß der Verlust der Scharwerke durch Geldsurrogate,

gate und durch die davon zu bezahlenden Lohnarbeiter würde ersezt werden. Allein ein gerechtes und eben darum annehmliches Surrogat würde entweder zu dem für die Scharwerke nach ihrer Aufhebung zu bezahlenden und immer steigenden Taglohn, oder zu den Unterhaltungskosten der nach aufgehobenen Scharwerken benöthigten mehrern Dienstbothen verhältnißmässig seyn müssen.

Nun würde aber ein solch verhältnißmässiges Scharwerkssurrogat dem oberpfälzischen Unterthan weit drückender, als die Scharwerke selbst seyn; dem Gutsbesitzer hingegen würde auch das verhältnißmässigste Surrogat für den Mangel der Arbeiter nicht schadlos halten.

§. 11.

Die Aufhebung der Scharwerke ist in der Oberpfalz nicht so nothwendig,

Ueberhaupts sind die Scharwerke und die Güter der Herrschaften und Unterthanen in der Oberpfalz von jener der angränzenden Länder sehr wesentlich verschieden. Je grösser der Umfang einer Schloßökonomie ist; desto mehrere

Schar-

Scharwerke fodert der Gutsbesitzer von seinem frohnpflichtigen Unterthan. Je größer hingegen der eigene Feldbau des Unterthans ist, desto grösser ist der ihm durch die Scharwerke zugehende Schaden.

Allein der hofmärktische Hintersaß in den oberpfälzischen Fürstenthümern ist

a) fast allgemein, wenige Güter ausgenommen, nur zu bestimmten oder gemessenen, und mit der Besorgung seines eigenen kleinen Feldbaues ganz wohl vereinbaren Scharwerken verpflichtet; die Saalbücher geben darüber die Bestimmung, und das Herkommen hat hier keinen so ausgedehnten Spielraum zur Frohnerhöhung, wie in andern Provinzen; denn mehrere Gemeinden besitzen selbst Abschriften ihrer Saalbücher, und die bey jedem Gutskauf zur Installation des neuen Gutsherrn landesverfassungsmässig abgehende Regierungskommission hat die vorzügliche Obliegenheit, die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsherrn und seiner Hintersassen entweder nach den schon vorliegenden Saalbüchern beiden

Thei-

Theilen vorzuhalten, oder sie durch ein gemeinschaftliches Anerkenntniß festzusetzen, sie in ein die Stelle eines Saalbuches vertrettendes Verzeichniß zu bringen, und dadurch allen willkührlichen Erweiterungen Schranken zu setzen.

b) Auch das Maas der gemessenen Scharwerke in der Oberpfalz ist nicht übertrieben; denn sie wurden nach dem ursprünglichen kleinen Umfang der herrschaftlichen Oekonomie, und nach den damaligen kleinern Scharwerksbedürfnissen berechnet. Daher ist in den ältesten Saalbüchern die Feldscharwerksverbindlichkeit grösserer Bauerngüter für ein ganzes Jahr höchstens nur auf 15 bis 20 Tage, und von kleinern nur auf 7 bis 10 Tage eingeschränkt, und doch kann das größte oberpfälzische Oekonomiegut kaum mit einem mittelmässigen einer angränzenden Provinz in Vergleichung kommen. Eben so kann aber auch mancher oberpfälzische ganze Bauernhof nicht einmal mit einem baierischen oder neuburgischen Söldengut vergliechen werden. Solche mässige Scharwerke von einigen Tagen können also dem oberpfälzischen

Unter-

Unterthan an seiner kleinen Oekonomie wohl nicht so schädlich seyn, als ohne solche Güterkenntniß geglaubet werden möchte, wofür aber derselbe

c) an den Scharwerkstagen nicht nur seine Verpflegung mit Kost und Brod in solcher Quantität erhält, daß er, solange die Scharwerke dauern, für sich und seine Kinder keines kaufen darf, welches doch ausserdem der Fall seyn würde; sondern er bekömmt gewöhnlich auch noch einigen Geldlohn, ein gewisses Scharwerksholz und andere ihm sehr wesentliche Vortheile. Scharwerke dieser Art, nur in der bestimmten Maas und ohne Exzeß gefodert, können nie ein Gegenstand einer Beschwerde oder eines Prozesses seyn. Man rechne aber

d) für jeden Ackertag und für jede Tagesarbeit zur Einführung der Erndte das Surrogat nur auf 2 fl. und für eine zur Herbst- oder Winterszeit zu machende Holzfuhr auf 1 fl. obwohl kein Mähnbauer diese Arbeit für solchen Lohn ausser den Scharwerken würde verrichten wollen; man rechne ferner, daß ein

Mähn-

Mähnbauer nur 4 Tage des Jahres zur Ackerarbeit, 2 Tage zur Einführung der Erndte und 4 zu Holzfuhren verbunden sey; so würde gleichwohl nach diesem geringsten Maasstaabe das Surrogat schon jährlich 16 fl. und sohin mehr als 3 Steuertermine mancher Mähnbauern abwerfen, folglich auch weit drückender seyn, als die Scharwerke selbst.

§. 12.

und dem Unterthan selbst nicht nützlich,

Wo sollte nun aber der oberpfälzische Unterthan so viele Lohnarbeit finden, um das zu entrichtende Scharwerkssurrogat zu verdienen? Nicht in Städten und Märkten, und auch nicht in Dörfern; denn diese haben ihre eigenen Tagwerker und Beysitzer, welche den ersten Anspruch auf die Lohnarbeiten ihres Aufenthaltsortes haben; und da die Oekonomie der Bürger in Städten und Märkten, so wie der Feldbau der Bauerngüter größtentheils sehr klein und beschränkt ist; so sind die Hände der oberpfälzischen Bürger und Bauern, ihrer zahlreichen Familien und Dienstbothen, vereinigt

mit

mit jenen ihrer Ortstagwerker, ausser einem besondern Nothfall, gewöhnlich schon für sich hinreichend, ihren Feldbau und ihre Erndte ohne fremde Hilfe zu bestellen.

Die Gutsherrschaften hingegen würden das Taglohn für ihre um Arbeit kommende Unterthanen allzeit nur wieder nach dem Scharwerkssurrogat berechnet, und also der Unterthan, welcher mit einer Hand wiedergiebt, was er mit der andern einnimmt, durch solche Verwandlung nichts gewinnen, die Güterbesitzer aber und ihre dem Lande noch zur Zeit ganz unentbehrliche Schloßökonomie würden dadurch nur der Willkühr ihrer Unterthanen Preis gegeben werden.

§. 13.

vielmehr noch zur Zeit wohl gar schädlich.

Noch härter würde aber der Unterthan in jenem Falle daran seyn, wenn das Scharwerkssurrogat nach dem Unterhalt der zur Verrichtung der aufzuhebenden Frohnden benöthigten mehrern Dienstbothen berechnet werden sollte, und doch dürfte dieser Maasstab für die Erhaltung

tung der Schloßökonomie noch der zweckmäßsigste seyn, wenn die Güterbesitzer nicht entweder an Arbeitern Mangel leiden, oder der eigennützigen Willkühr und dem boshaften Eigensinne ihrer vom Taumel der neuen Scharwerksfreyheit trunkenen Hintersassen überlassen werden sollten. Ueberhaupt ist das wahre Verhältniß, nach welchem der Unterthan durch die Aufhebung der Frohnden erleichtert, und zugleich der Frohnberechtigte Gutsbesitzer an seinem Eigenthumsrecht nicht beschädiget werden soll, ein noch tiefer liegendes Geheimniß, worüber das in öffentlichen Nachrichten angekündigte neueste Beyspiel der schon öfters versuchten, aber immer noch mislungenen Frohnaufhebung in Schlesien die Bestättigung giebt, daß selbst die angestrengtesten Bemühungen der gelehrtesten Männer an der Erfindung dieses Verhältnisses bisher gescheitert sind.

§. 14.

und auch wegen besonderer Verhältnisse nicht räthlich.

Eine besondere Rücksicht verdient auch noch der weitschichtige Lehensverband sehr vieler ober-

pfälzi-

pfälzischer Hofmärkte mit auswärtigen Lehensherrschaften, vorzüglich mit Baireuth, Böheim, Bamberg rc. rc.

Jeder Lehensvasall ist verbunden, das Lehen mit allen Rechten zu erhalten, und ohne Lehensherrliche Bewilligung weder selbst etwas davon zu vergeben, noch von Andern etwas davon entziehen zu lassen.

Die Aufhebung der Scharwerke ohne Unterstellung eines noch immer nicht erfundenen verhältnißmässigen Surrogats würde eine Verletzung der Eigenthumsrechte, und eine solche Lehensschmälerung seyn, welche kein Lehengutsbesitzer, wenn er auch für sich dazu geneigt wäre, ohne Bewilligung seines Lehensherrn einzugehen befugt seyn würde. Die Bestättigung dieses Satzes liegt schon selbst in dem rücksichtlich der Churfürstlichen Lehen zum voraus ertheilten lehensherrlichen Consens, der aber zur Verbesserung eines Lehen wohl nicht erfoderlich ist. Es kann also auch der Consens auswärtiger — gleiche Rechte habender Lehensherren eben so wenig umgangen werden.

Nun

Nun ist aber allerdings voraus zu sehen, daß weder die Besitzer auswärtiger Lehen den Consens von ihren Lehensherren zu einer ihnen schädlichen Aufhebung und Verwandlung der Scharwerke zu erhohlen, noch auch diese denselben zu ertheilen geneigt seyn werden, sondern daß vielmehr die nachdrücklichsten Einschreitungen und Unterstützungen ihrer gekränkten Vasallen gegen die Frohnverweigerung zu erwarten sey, und ihnen eine solche Gelegenheit wohl gar willkommen seyn dürfte, um dadurch eine günstige Veranlassung zu erhalten, längstgenährte und geäusserte Absichten nunmehr doch wenigstens mit einigem Schein von Recht und Billigkeit desto standhafter auszuführen.

§. 15.

Die vorzüglichsten fünf Einwendungen gegen die Naturalfrohnden.

Die gewöhnlichsten, aber auch die wichtigsten Einwendungen gegen die Scharwerke im allgemeinen sind zwar, daß sie

a) noch ein trauriger Rest ehemaliger Knecht- und Leibeigenschaft — sohin für das gegenwärtige Zeitalter entehrend wären; daß sie

b) dem

b) dem Lande äusserst schädlich wären, weil der größte Theil der Landbewohner dadurch an seinem eigenen Feldbau verhindert, und mit seiner oft zahlreichen Familie in das Verderben gestürzet würde; daß

c) das Scharwerksgeld den dermaligen Zeit- und Preisverhältnissen nicht mehr angemessen wäre, und

d) der bey weitem grössere Theil der frohnpflichtigen Unterthanen ganz gewiß eine vorzüglichere Rücksicht, als eine kleine Beschädigung einzelner Güterbesitzer verdiene, besonders da

e) jene ungeheuere Menge verschiedener Unterdrückungen als Folgen der Scharwerke, und die darüber noch jezt bey allen Justitzkollegien anhängigen Prozesse schlechterdings nur durch eine allgemeine Aufhebung und Verwandlung der Scharwerke in Geldsurrogate beseitiget werden könnten.

§. 16.

§. 16.

Widerlegung der ersten.

Hierüber ist nun aber schon oben (§. 4 — 8.) erwiesen worden, daß die oberpfälzischen Scharwerke nur eine Wirkung des Erbrechtes sind, und wenn es auch noch heut zu Tage nicht entehrend ist, herrschaftliche Grundstücke auf Erbrecht zu nehmen, und dadurch das vorzüglichere Nutzeigenthum an sich zu bringen, dann die dagegen bedungenen Zinse, Gilten und Laudemien dafür an die landesfürstlichen Kastenämter noch eben so, wie an Privatgüterbesitzer zu entrichten; so wird wohl auch in jener Art von Rekognition keine Absurdität liegen, wodurch der Erbrechter statt eines grössern Geldzinses sich zu einigen Fuhren oder Arbeiten zum herrschaftlichen Feldbau verbindet. Wie sollte der Unterthan durch eine Verrichtung entehret werden, welche doch sein eigentliches und einziges Berufsgeschäfte ausmachet, und welche er gegen Lohn auch Andern leistet? Sind denn die Scharwerke im Grunde nicht vertragsmässige Lohnarbeit, wofür dem Unterthan die ausserdem zu entrichtende grössere Geld- oder

Giltabgabe, als die Zahlung in Handen bleibt."
Würde wohl die Zahlung eines Scharwerks-surrogates nicht eben so entehrend seyn, als die Arbeit, wofür dasselbe bezahlt wird, und würde nicht das Wort Scharwerkssurrogat jene Idee doch immer wieder aufreitzen, welche man mit den Scharwerken selbst vertilgen wollte.

§. 17.

Widerlegung der zwoten.

Auch die zwote Einwendung ist schon durch die oben (§. 9. et 11.) aufgestellte Bemerkung widerleget worden, daß jenes, was bey grössern, weitschichtigen, aus Mangel der Bevölkerung und der so nöthigen Dienstbothen oder Taglöhner noch grossentheils unkultivirten Bauern, oder auch Söldengütern in Baiern der Fall seyn mag, nicht auch bey den sehr beschränkten und ungeachtet ihrer ganz vollendeten Kultur doch öfters nicht einmal zum eigenen Getreidbedarf zureichenden oberpfälzischen Erbrechtsgütern der Fall sey, oder bey den größtentheils durch Verträge und Saalbücher beschränkten Scharwerken der Fall seyn könne.

§. 18.

Widerlegung der dritten.

Richtiger ist zwar die Bemerkung des Mißverhältnisses zwischen der Scharwerkszahlung, und zwischen den heutigen Preisen des Getreides und der Lebensbedürfnisse.

Allein auch die Preise der dem Scharwerksunterthan in vorigen Zeiten oder vor Jahrhunderten auf Erbrecht verliehenen Grundstücke sind heut zu Tage nicht mehr dieselben; eben durch die gestiegenen Preise des Getreides und des Viehes hat auch der ehemalige Werth des auf Erbrecht verliehenen Nutzeigenthums ein ganz anderes Verhältniß angenommen, und doch — entrichtet der Unterthan dessen ungeachtet keine höhern Zinse, Gilten und Scharwerke, als er bey Verleihung des Nutzeigenthums übernommen, und schon vor Jahrhunderten gegeben oder verrichtet hat. — Ist nicht auch die Verpflegung der Scharwerksunterthanen und das Scharwerksholz gegen jene alten wohlfeilen Zeiten auf einen weit höhern Preis gestiegen? Nach den Beyspielen der ältesten Saalbücher haben

die Unterthanen einiger Hofmärkte statt der Naturalscharwerke eine so geringe Geldpräſtation z. B. für einen Ackertag 6 Groschen, und für einen Tag Handfrohn 7 Pfenninge zu entrichten, daß solche Zahlung zu dem gegenwärtigen höhern Taglohn gar nicht mehr verhältnißmässig ist, und doch ist es keinem solchen Güterbesitzer erlaubt, seinem Erbrechter ein den jetzigen Zeitverhältnissen angemesseneres Geldsurrogat abzunehmen. Warum sollten also die ältesten Grundverträge nur für einen, und nicht auch den andern Theil noch heut zu Tage vollgültig seyn?

§. 19.

Widerlegung der vierten.

Es ist zwar ebenfalls schon oben (§. 9 und 11.) erwiesen worden, daß weder der Nutzen des oberpfälzischen Hintersassen, noch die Nothwendigkeit zur Besorgung seines eigenen Feldbaues die Aufhebung der Scharwerke in der Oberpfalz erheische, und daß ihm eine solche Aufhebung wohl gar noch schädlicher, als die Scharwerke selbst werden dürfte (§. 11 — 13.).

Ueberhaupt aber dürfte gleichwohl nicht die Anzahl der frohnpflichtigen Unterthanen in Vergleichung mit der Zahl der frohnberechtigten Güterbesitzer den richtigen Maasstab geben, um für oder gegen die Scharwerke zu entscheiden, sondern hier wird vorzüglich das Verhältniß der scharwerkspflichtigen Unterthansgüter zu der Schloßökonomie der Grundherrschaften, die Unzulänglichkeit der Erstern zu den eigenen Bedürfnissen ihrer Besitzer, und die nicht nur ihnen selbst, sondern auch dem größten Theil des oberpfälzischen Publikums durch die Schloßökonomie zufliessende unentbehrliche Hilfe in Anschlag zu bringen, (§. 9.) und darnach erst zu berechnen seyn, ob wohl der den Scharwerken zugeschriebene Schade wirklich grösser sey, als der dadurch bisher allgemein verbreitete Nutzen.

§. 20.

Widerlegung der fünften.

Uebrigens sind zwar die aus den Scharwerksverbindlichkeiten schon entstandenen vielfältige Bedrückungen des Unterthans und die dadurch

durch veranlaßten verderblichsten Prozesse gar nicht zu verkennen, und nur mit dem gerechtesten Unwillen anzusehen.

Allein sind nicht auch über jede andere Rechte, Verbindlichkeiten und Verträge eben so verderbliche Prozesse und zwar noch in einer weit grössern Anzahl geführt worden? Sind diese Prozesse nicht vielmehr Geburten des Mißbrauches, als der Sache selbst, und wem ist es wohl jemals eingefallen, aus der Verletzung der Verträge die Nothwendigkeit ihrer gänzlichen Aufhebung ableiten zu wollen? Es ist gewiß merkwürdig, daß von ungefähr 300. oberpfälzischen, sulzbachischen und leuchtenbergischen Landsassengütern gleichwohl nicht 10. Scharwerksprozesse bey der oberpfälzischen Regierung anhängig sind, deren Gegenstand aber nicht die Scharwerke selbst, sondern entweder der Mißbrauch des Frohnrechtes auf einer, oder ungerechte Weigerung der vertragsmässigen Verbindlichkeit auf der andern Seite sind.

Würden durch die Aufhebung der Frohnden nicht sehr wahrscheinlich bald noch mehrere Pro-

Prozesse und Klagen über Verletzung der Eigenthumsrechte, über das Mißverhältniß der Surrogate gegen das immer steigende Taglohn der Lohnarbeiter, über Aufdringung sogenannter Bittfuhren und über Mißhandlung der dieselbe verweigernden Unterthanen oder wohl gar über Entsetzungen der Unterthanen aus den Erbrechtsgütern, und über gänzliche Umstossung der zum Theil auf Frohnarbeiten errichteten Erbrechtsverträge geführet werden?

Sollten wohl nicht andere Vorschläge noch zu machen seyn, wodurch die in gewisser Rücksicht noch immer nützliche und nothwendige Sache beybehalten, und nur ihr Mißbrauch abgestellt werden könnte?

§. 21.

Ein mehr zweckmässiger Vorschlag zur Aufhebung der Scharwerke.

Der sicherste Weg, eine gänzliche Aufhebung und Verwandlung der Scharwerke in Geldsurrogate zu erreichen, dürfte wohl nur darin bestehn, daß einem Gutsherrn die Scharwerke ganz entbehrlich gemacht werden. Dieß können

nen

nen sie ihm aber so lange nicht seyn, als er eine eigene Schloßökonomie besitzet.

Man begünstige also die Veräusserung oder Zertrümmerung der Schloßökonomie, und es wird nicht nur der Unterthan, sondern auch die Herrschaft und der Staat selbst dadurch in mehr als einer Rücksicht gewinnen.

Der Unterthan zahlt ein geringeres Surrogat, wenn die Scharwerke aufhören nothwendig zu seyn, und kann durch den Ankauf einiger Schloßgrundstücke auch noch seinen Nahrungsstand erweitern und zureichend machen. Die Herrschaft würde dadurch ihre zufälligen Gutserträgnisse ständig machen, und sie ohne Gefahr und Kosten auch in der entferntesten Gegend sicher geniessen, zugleich aber auch durch die Kaufschillinge für die veräusserten Schloßgrundstücke in den Stand gesezt werden, ein auf dem Gut haftendes Kapital abzuführen, und dasselbe dadurch schuldenfrey zu machen. Vorzüglich würden durch eine solche auf Erbrecht oder gegen gewisse bedungene Abgaben zu machende Veräusserung der Schloßökonomie jene Güter-

besitzer

besitzer gewinnen, welche entweder durch Aemter in den Städten zurückgehalten werden, oder mehrere Güter in einer grössern Entfernung besitzen, und daher ihre Oekonomie entweder nur gedungenen Schloßbauern, oder Pächtern überlassen müssen.

Der Staat hingegen würde dabey in politischer und kameralischer Hinsicht gewinnen, und zwar durch den Zugang an Bevölkerung, welcher durch die Errichtung neuer Maierschaften entstehen würde, oder durch die Verbesserung des Nahrungsstandes und der Industrie des bisher auf ein sehr unzureichendes Gütchen eingeschränkten hofmärktischen Hintersassen: ferners aber würde der Staat von dieser vorhin unter der Rittersteuer begriffen gewesenen Schloßökonomie durch ihre Veräusserung auch noch einen beträchtlichen Zuwachs an gemeinen Steuern und Anlagen erhalten.

§. 22.

Mittel, denselben auszuführen.

Eine zweckmäßige Begünstigung des Verkaufes oder der Zertrümmerung der Schloßökonomie setzt aber voraus

a) die

a) die vorläufige und unentgeltliche Ertheilung des landesfürstlichen Consenses, welcher bisher immer nur auf grossen Umwegen mit eben so grossen Kosten erhohlet werden mußte;

b) den lehensherrlichen Consens rücksichtlich der landesfürstlichen Lehen, welcher zwar unter dem Consens zur Verwandlung der Scharwerke noch nicht begriffen ist, hingegen aber auch um so weniger zu verweigern seyn dürfte, als die mit dem Kaufschillinge der veräusserten Schloßgrundstücke zu bewirkende Abzahlung einer Lehenschuld, die aus einer erbrechtlichen Veräusserung entspringende künftige Ständigkeit der Gutsrevenüen, die Vermehrung der Mannschaften des lehenbaren Guts, und endlich auch die dem Staate in politisch- und kameralischer Rücksicht zuwachsenden Vortheile schon für sich selbst weit grössere und bleibendere Surrogate sind, als ein vorübergehendes Opfer, für welches ein lehenbarer Gutsbesitzer sich erst die Erlaubniß zu erkaufen hätte, dem Staate jene wichtigsten Vortheile verschaffen zu dürfen. Ueberhaupt aber kann der Lehensherr,

wenn

wenn er zugleich auch Landesfürst ist, ohnehin kein vom Wohl des Staates abgesondertes Interesse haben.

c) Die vortheilhafteste Zertrümmerung der Schloßökonomie für den Staat ist zuverlässig jene auf ganz neue Maierschaften, jedoch nach einem solchen Umfange, daß eine Familie ihre hinreichende Nahrung darauf erbauen möge. Dazu braucht man aber neue Wohnungen, neue Oekonomiegebäude und ein jährliches Brennholz. Dagegen sind die Gutswaldungen vieler Herrschaften theils zu klein, theils zu sehr abgetrieben, als daß sie dergleichen neue Abgaben an Bau- und Brennholz, wenigstens schon jezt ertragen sollten. Hier bleibt also nur allein die Zuflucht zu den Kameralwaldungen übrig, woraus man aber alle Bedürfnisse zu solchen nützlichen Ansiedlungen gänzlich zu verweigern sich sogar zum Grundsatz gemacht zu haben scheint. Allein die Ursache dieser Verweigerung, der eigene Holzmangel in den landesfürstlichen Waldungen, ist theils nicht so gar allgemein für alle Gegenden der Oberpfalz, theils aber ist derselbe so, wie seine Entstehungsursachen,

nur

nur vorübergehend, und durch zweckmässige Mittel kann der Zustand der Kameralwaldungen in wenigen Jahren zu einer solchen Verbesserung gebracht werden, daß sie die Abgabe der Holzbedürfnisse an solche neue Ansiedlungen, oder wenigstens einen Theil derselben allerdings ertragen können, wofür das Aerarium nicht nur den Waldzins, sondern auch noch einen beträchtlichen Zuwachs an Steuern und Abgaben, sohin zweyfachen Nutzen ziehen kann.

Diese Vorschläge zur Aufhebung der Scharwerke durch Zertrümmerung der Schloßökonomie gründen sich auf Thatsachen und Beyspiele, nach welchen dergleichen Veräusserungen einiger Schloßökonomie schon wirklich mit dem glücklichsten Erfolge bewirket worden sind, und die Fortsetzung dieses gemeinnützlichen Unternehmens hängt nur von der Erfüllung der vorgeschlagenen Begünstigung ab.

§. 23.

Vorschläge zur Verminderung der Exzesse bey gemessenen Scharwerken.

Zu jener Schloßökonomie aber, welche von ihren Besitzern nicht veräussert werden will

oder

oder kann, werden entweder gemessene oder ungemessene Frohnden gefodert. Jene sind nach ihrer Quantität und Qualität durch Verträge bestimmt, und in den Saalbüchern bestättiget; es können also nie die gemessenen Scharwerke selbst, sondern nur der in ihrer Exaktion, oder in ihrer Weigerung verübte Exceß ein Gegenstand eines Prozesses werden, welcher hingegen durch zweckmässige Mittel schon in seiner Entstehung ersticket werden kann, ohne die Scharwerke selbst aufheben zu müssen. Dahin gehört

a) daß von allen Gütern die Saalbücher oder Scharwerksverträge und Beschreibungen, wo dergleichen existiren, in gleichlautenden Abschriften abgefodert, und bey der Regierung sorgfältig aufbewahret werden sollen, um bey eintrettender Beschwerde gleich auf der Stelle den Exzeß beurtheilen zu können.

b) Errichtung zuverlässiger Saalbücher oder Scharwerksbeschreibungen, wo dergleichen noch nicht existiren, oder zu Verlust gegangen sind. Sowohl zur Errichtung neuer, als zur

lega-

legalen Anerkenntniß und wiederholter Bestättigung schon errichteter Saalbücher und Scharwerksbeschreibungen biethen die in den oberpfälzischen Fürstenthümern landesverfassungsmässigen Güterinstallationen die günstigste und zweckmässigste Gelegenheit dar (§. 11. a.).

c) Eine kürzere Prozeßform, wozu die Saalbücher und Scharwerksbeschreibungen schon für sich selbst die wesentlichsten Dienste leisten, und das Recht von einer — dann die Verbindlichkeit von der andern Seite in ihrem ganzen Umfange darstellen; sie sind in ihrer Art eben solche instrumenta guarentigiata, wie die gerichtlichen Schuldverschreibungen, und dürfen sohin auch eben so, wie diese, nur bey einem zu bestimmenden Kommissionstag producirt werden, um über den Exzeß entscheiden, und sodann ohne weiters zur Execution schreiten zu können. Jede Verzögerung ist einem oder dem andern Theil höchst schädlich, und erzeuget nicht selten gefährliche Erbitterungen. Nie sollten daher in Scharwerkssachen schriftliche Prozesse gestattet werden.

d) Der

d) Der Exzeß ist immer nur eine Wirkung des Eigennutzes oder der Bosheit, sohin nicht nur ein Gegenstand der Abstellung, sondern auch der gerechten Strafe. Daher gab schon das alte oberpfälzische Landrecht (§. 1.) die zweckmässige Vorschrift, daß jener Theil, welcher mehr fodert, als ihm gebührt, oder weniger leisten will, als er zu leisten schuldig ist, nicht nur dem andern Theil den Schaden vergüten, sondern auch für den Muthwillen oder Ungehorsam noch besonders bestraft werden soll.

Es dürfte daher eine solche Verordnung sehr zweckmässig seyn, wodurch der von seinem ganz bestimmten Scharwerksrecht einen eigennützigen und boshaften Mißbrauch machende Gutsherr dem Frohndiener nicht nur das gewöhnliche Taglohn für die unrechtmässig gefoderten Scharwerke, sondern auch noch eben so viel zur Strafe zu bezahlen verbunden, für einen zweyten solchen Fall aber der Scharwerke verlustig zu seyn würde erkläret werden.

Dagegen würde auch der seine Verbindlichkeit kennende und doch verweigernde Unterthan

than nicht nur mit dem Ersatz des gewöhnlichen Taglohns für die seiner Herrschaft verweigerte schuldige Arbeit, sondern auch noch, und zwar wegen seiner Armuth und wegen des gewissern Eindruckes mit einer verhältnißmässigen Leibesstrafe zu belegen seyn.

Eine solche Strafvollziehung setzt aber eine Bosheit des Fehlenden, und diese eine vorläufige Kenntniß seiner Rechte oder Verbindlichkeiten voraus. Es liegt also in der Sache selbst, daß jeder frohnpflichtigen Gemeinde ein Auszug aus dem Saalbuch über ihre Scharwerksschuldigkeit oder eine Abschrift zugestellet, und sie dadurch ihrer Verbindlichkeiten belehret werde.

§. 24.

Fortsetzung.

Es ist zwar ganz landesverfassungsmässig, daß die seit der Landsassenfreyheitsertheilung von den Jahren 1579 und 1629 mit der Niedergerichtsbarkeit begabten oberpfälzischen Grundherren sich selbst zu den verweigerten Scharwerken mit ihrem Gerichtszwange verhelfen mögen.

Diese

Diese Begünstigung kann sich aber nie weiter, als nur auf die Verweigerung unzweifelhafter Schuldigkeiten erstrecken, und am wenigsten auf einen Zwang zur Leistung widersprochener und noch nicht ganz bewiesener oder entschiedener Scharwerke ausdehnen, weil Niemand in einer Sache Richter und Parthey zugleich seyn kann *). Eben daher verordnete schon das alte oberpfälzische Landrecht, daß die Herrschaften die Strafe über ihre widerspenstige Unterthanen nicht selbst zu erkennen, sondern sie nur mit der von der Regierung erkannten Strafe zu belegen, oder eigentlicher die Regierungsentscheidung zu vollziehen hätten, obwohl auch dieses Geschäft, nach der gegenwärtigen verfeinerten Delikatesse der Grundsätze und Gesinnungen einer Herrschaft über ihre eigenen Unterthanen, weder mehr angemessen, noch anständig seyn dürfte.

§. 25.

*) Siehe: Die Landstände von Baiern, was waren sie, was sind sie, was sollen sie seyn? Seite 198 und 199.

§. 25.

Exzesse bey ungemessenen Scharwerken sind gewöhnlicher.

So zweckmässig zwar diese Vorschläge zur Beseitigung eines Misbrauches der gemessenen Scharwerke seyn dürften; so wenig sind sie es aber auch bey den ungemessenen Scharwerken, jenen fruchtbaren Müttern der Exzesse und der Unterthansbedrückungen. Nur in der Ausdehnung des Baierischen Kodex auf die Oberpfalz liegt die Ursache, daß es daselbst noch ungemessene Scharwerke giebt.

Es ist sonderbar, daß dieses neue Gesetzbuch, welches doch seine Unanwendbarkeit auf die oberpfälzische Verfassung in so manchen Stellen selbst gesteht, und daher das alte oberpfälzische Landrecht neuerdings bestättiget, gerade bey dem so wichtigen Gegenstande der Frohnden die Verordnung des oberpfälzischen Landrechtes ganz darnieder wirft, und den Prozessen dadurch das weiteste Feld öfnet.

Die gänzliche Aufhebung und Verwandlung der ungemessenen Frohnden in ein Geldsurrogat ist zwar der gewöhnlichste Vorschlag der

neuesten

neuesten Schriften über den Scharwerksgegenstand.

Allein die oben (§. 8 — 21.) gegen die Aufhebung der Scharwerke im allgemeinen angeführten Gründe sind von der Art, daß eine gewaltsame Aufhebung und Verwandlung der ungemessenen Frohnden in eine Geldprästation für die Rechte des Eigenthums, für die Kultur, und auch selbst für den Unterthan eben so gefährlich seyn dürfte, als die Aufhebung der gemessenen Frohnden. Man vertilge also den Mißbrauch, und nicht die Sache selbst!

§. 26.

aber durch ihre Verwandlung in gemessene zu beseitigen.

Der Mißbrauch ungemessener Scharwerke kann nur dadurch am zweckmässigsten beseitiget werden, wenn man sie in gemessene verwandelt, oder sie eben so, wie diese bestimmt. Dieß kann entweder durch ein gemeinschaftliches, gütliches Verständniß der Herrschaften und Unterthanen, oder durch richterliche Einschreitung der Regierung geschehen.

Zu dem Erstren biethen zwar die in der Oberpfalz landesverfassungsmässigen Güterinstallationen wieder die günstigste Gelegenheit dar; (§. 23. b.) es dürfte aber auch bey jeder über eine vorkommende Scharwerksklage anzusetzenden kommissionellen Tagesfarth ein Versuch zu einem solchen gütlichen Verständniß ganz zweckmässig seyn.

Eine richterliche Bestimmung ungemessener Scharwerke sezt hingegen nach der Verordnung des oberpfälzischen Landrechts

a) die Anrufung des Richters voraus, weil es sehr unbillig seyn, und ganz außer dem Berufe einer Gerichtsstelle liegen würde, ruhige und mit den mässigen Scharwerksfoderungen ihrer Herrschaften zufriedene Unterthanen gleichsam von Amtswegen zu Klagen aufzufodern. Ferners aber sezt sie

b) auch einen richtigen Maasstab voraus, nach welchem die Verwandlung ungemessener in gemessene Scharwerke zu bewirken ist. Das oberpfälzische Landrecht schreibt darüber lediglich

den Maaßstab der Billigkeit vor, welcher hingegen zur Beschränkung der Willkühr allerdings auf bestimmtere Grundsätze hinzuleiten seyn wird.

Folgende Bemerkungen dürften bey einer solchen Bestimmung und Verwandlung ungemessener in gemessene Scharwerke zu einer ganz zweckmässigen Grundlage dienen.

§. 27.

Erste Voraussetzung.

Eine vorzügliche Veranlassung des drückenden Uebermaaßes ungemessener Scharwerke liegt darinnen, daß die Schloßökonomie seit der dazu vertragsmässig geschehenen Scharwerksübernahme sehr ansehnlich vergrößert, folglich auch die Frohndienste zu denselben gegen die ursprünglich übernommenen Frohnarbeiten sehr vermehret worden sind.

Dieß geschah theils durch die Kultur öder Distrikte, und durch den Anbau abgetriebener Waldstrecken, theils aber auch durch Kauf- oder grundherrlichen Einstand einiger Erbrechtsgüter, deren Besitzer vorhin selbst einen Theil der

Schar-

in der Folge durch das Baierische Gesetzbuch auch sogar den Stempel der Rechtlichkeit auf.

Nun hat aber jeder Unterthan wieder die gültigste Präsumtion für sich, daß er die Scharwerksverbindlichkeit nur nach dem Landesgebrauch, nicht aber auch zu solchen Verrichtungen übernommen habe, die ihm eben daher weil sie nicht landesgebräuchlich waren, auch nicht bekannt seyn konnten.

Es kömmt also vorzüglich auf eine genaue Bestimmung an, welche Scharwerksverrichtungen in die Klasse der gewöhnlichen und Landesgebräuchlichen, oder in die Klasse der ungewöhnlichen und verwerflichen gehören sollen, wobey jedoch der Observanz für sich allein um so weniger ein entscheidender Einfluß zu gestatten seyn wird, als sie die berühmte Mutter der vorzüglichsten Excesse in Scharwerkssachen ist, folglich auch ihr Zeugniß nur verdächtig, und am wenigsten dazu hinreichend seyn kann, die Aechtheit ihrer Geburten zu bestättigen.

Vielmehr

Vielmehr wird eine solche Bestimmung, was für Scharwerke in der Oberpfalz den Landesgebrauch für sich haben, und sohin auch bey der Regulirung und Verwandlung ungemessener in gemessene Scharwerke noch ferners beyzubehalten seyen, nur aus alten rechtsgültigen oberpfälzischen Saalbüchern zu erhohlen seyn.

§. 29.

Dritte Voraussetzung.

Bey einigen oberpfälzischen und sulzbachischen Hofmärkten sind wohl auch neue Ansiedlungen entstanden, den Ansiedlern gewisse Grundstücke auf Erbrecht eingewiesen, sie der Gemeindsnutzungen theilhaftig gemacht, oder wohl auch durch grundherrlichen Einstand erlangte Erbrechtsgüter wieder an neue Maier verliehen worden, diese hingegen mit keiner Naturalscharwerk, sondern nur mit einem bestimmten Scharwerkgelde beleget worden.

Nun fordert aber die natürliche Billigkeit, daß die neuen Ansiedler in eben demselben Verhältniß, nach welchem sie die Gemeinds-

nutzungen mitgeniessen, auch die Scharwerke gemeinschaftlich mittragen. Der ungerechteste Eigennutz hingegen ist es, welcher sich die Scharwerke von einigen Hintersassen mit Gelde zahlen läßt, und von den dadurch verminderten Scharwerkskonkurrenten nichts desto weniger noch immer die nämliche Quantität der Scharwerke fordert.

Es ist daher ganz billig und gerecht, daß bey Verwandlung der ungemessenen in gemessene Frohnden auch darauf eine vorzügliche Rücksicht genommen, und entweder die zu bestimmende Scharwerksschuldigkeit der zu Naturalfrohnden verbunden bleibenden Unterthanen nach dem Verhältniß der von einigen Hintersassen zu leistenden Geldsurrogate vermindert, oder auch diese gegen Aufhebung der Geldprästation zur Naturalkonkurrenz beygezogen werden müssen.

§. 30.

Vierte Voraussetzung.

Eine besondere Bemerkung verdient jene Gattung ungemessener Scharwerke, welche zu den herrschaftlichen Gebäuden geleistet werden,

und

und nur auf die nöthigsten Bedürfnisse der Herrschaft zur Wohnung, Scheuer und Stallung eingeschränkt seyn sollten. Allein der Eigennutz wußte auch diese Nothhilfe des Unterthans zu Gegenständen des Kommerzes und des Luxus zu mißbrauchen. Man baute Bräuhäuser, Mühlen, Ziegelöfen und Wohnungen für das dazu erforderliche Personale; man führte Luxusgebäude auf, und forderte dazu die Frohndienste des Unterthans selbst gegen ihren ursprünglichen Zweck und gegen den Landesgebrauch.

Dieser drückende Mißbrauch ist von der Art, daß dergleichen Scharwerke zu Kommerz- und Luxusgebäuden weder bey einer Veränderung der Scharwerke in Geldsurrogate, noch auch bey einer Verwandkung der ungemessenen in gemessene Frohnden in einen rechtlichen Anschlag gebracht werden können.

§. 31.

Bestimmung des Maaßstabes zur Verwandlung ungemessener Scharwerke in gemessene.

Wenn nun durch eine genaue Berichtigung der bisher (§. 27 — 30. incl.) angeführten

führten Voraussetzungen die ungemessenen Frohnden den gemessenen näher gerückt, und vom größten Theil des Uebermaaßes gereiniget seyn werden; so dürfte endlich zu ihrer vollkommenen Bestimmung und Umwandlung in ganz gemessene Frohnden zu schreiten, und bey nicht statt findenden gütlichem Verständniß der Theile der zuverlässigste Maaßstab vorzüglich nur in der Vertrag- oder Saalbuchmässig bestimmten Frohnschuldigkeit einer andern Hofmarkt von gleichem ökonomischen Umfange und gleichen Bedürfnissen, hingegen aber auch von einer gleichen Anzahl oder einem gleichen Verhältniß der scharwerkspflichtigen Unterthansgüter zu suchen seyn.

Dieser Maaßstab sollte zwar seine vollkommnere Bestimmung aus den Steuerbüchern und aus den über die Landsassengüter gelegenheitlich ihrer Veränderungen durch Käufe ꝛc. eingesendeten Beschreibungen erhalten. Nun ist aber in den leztern auf die zu solcher Scharwerksbestimmung nöthigen Erfordernisse keine, oder doch nicht hinreichende Rücksicht genommen worden. In den Steuerkatastern hingegen, wenn

sie auch durch die angekündigten geometrischen Verbesserungen zuverlässiger gemacht werden sollten, werden gleichwohl mehrere wichtige Umstände nicht vorkommen, und daher auch nicht geeignet seyn, welche doch bey einer Scharwerksbestimmung zur Zuverlässigkeit des anzunehmenden Maaßstabes für das mit keinem Saalbuch versehene Gut doch immer sehr wesentlich sind.

Es liegt daher sogar in der Natur dieses Vorschlages selbst, daß von sämmtlichen Güterbesitzern vorläufig eine genaue Beschreibung darüber abgefordert werde, wie viele und welche individuelle scharwerkspflichtige Unterthanen jeder bey seinem Gut zähle, wie sie eingehöfet, und wohin grundbar seyen; ob sie die gemessenen oder ungemessenen Hand- oder Mähnfrohnden verrichten, und in welcher Maaß und Zahl; worauf sich sein Scharwerksrecht gründe; (die Verträge, Saalbücher ꝛc. sind abschriftlich anzulegen, oder derselben Abgang zu bemerken) welche Steuern, Gilten, Grundzinse und andere Landes- oder grundherrliche Abgaben jeder frohnpflichtige Unterthan jährlich von seinem

nem Gut zu entrichten habe; ob ein oder kein Streit über die Scharwerke fürwalte, worauf selber beruhe; welche eigene ursprüngliche Schloßökonomie, und wie viele Tagwerke an Aeckern, Wiesen und Wald die Herrschaft besitze, und in welchem Zustande die Gutswaldungen sind; durch welche Neurisse die Schloßökonomie seit 50 Jahren vergrössert worden; was für Güter allenfalls zur Schloßökonomie sonst noch zugebauet worden; welchen Lohn, welche Verpflegung und sonstige Emolumente jeder frohnpflichtige Unterthan rücksichtlich der Scharwerke von seiner Herrschaft beziehe; was für Geldzahlungen ein von den Naturalfrohnden entledigter Unterthan dafür an die Herrschaft jährlich zu machen habe.

Da die Zusammenstellung ähnlicher Verhältnisse der Güter mit gemessenen und ungemessenen Scharwerken, sohin die darnach zu berechnende Bestimmung der leztern wesentlich von diesen Anzeigen abhängt; so müssen sie nothwendig auch legalisirt und ganz zuverlässig gemacht werden, welches theils durch ihre Ver-

gleichung

gleichung mit den Steuerbüchern, theils aber dadurch zu bewirken ist, daß diese Anzeigen von den Güterbesitzern an die betreffende Landrichterämter übergeben, die frohnpflichtigen Unterthanen darüber umständlich vernommen, ihre Anerkenntnisse sowohl, als ihre Erinnerungen dagegen genau protokollirt, die ihnen von ihren Herrschaften ausgefertigten Briefe eingesehen, von den mit der herrschaftlichen Anzeige nicht übereinstimmenden Briefen gleichlautende Abschriften genommen, dagegen aber auch die den herrschaftlichen Anzeigen angehängten Beylagen nach ihren Originalien vidimirt, der bedenkliche oder unbedenkliche Befund der leztern genau bemerkt, und sodann die Akten an die Regierung eingeschickt werden sollen.

§. 32.

Folge.

Diese wichtige Vorbereitungsarbeit hat den weitern Zweck, daß eben dadurch auch zugleich alle Prozesse über die Bestimmung ungemessener Scharwerke schon zum voraus beseitiget werden; denn da die Regierung dadurch ganz in

Scharwerke zu den herrschaftlichen Bedürfnissen mitzutragen verbunden waren. Durch eine solche Vergrösserung der Schloßökonomie vermehrte sich also das Scharwerksbedürfniß sehr weit über den ursprünglichen Zustand der Dinge.

Nun hat aber auch der zu ungemessenen Frohnden sogar vertragmässig verbundene Unterthan doch immer die gültigste Präsumtion für sich, daß er sich nur zu jenen ungemessenen Scharwerksleistungen habe verbinden wollen, welche den Bedürfnissen der Schloßökonomie nach ihrem damaligen Umfange angemessen und ihm bekannt waren.

Eine solche erst in der Zeitfolge entstandene, großentheils noch im frischen Gedächtniß der Unterthanen liegende, oder auch aus den Saalbüchern und Steuerkatastern zu erhebende Vergrösserung herrschaftlicher Schloßökonomien verdient also auch bey einer nur nach dem ursprünglichen Scharwerksbedarf zu bemessenden Frohnbestimmung keine rechtliche Rücksicht; denn es steht ihr nicht nur der ursprüngliche Scharwerks-

werks-

werksvertrag, sondern auch das Wohl des Staates selbst entgegen, welchem durch den längst verbotenen Zubau vormaliger Unterthansgüter zu der Schloßökonomie bisher auch die Mannschaften und die Staatsabgaben entzogen worden sind.

§. 28.

Zwote Voraussetzung.

In den ältern Zeiten unserer deutschen Urvorfahren waren die häußlichen Geschäfte noch kein Gegenstand einer den Erbrechtern oder Nutzeigenthümern zuständigen Verrichtung. (§. 4.*) Durch die eben angeführten allmähligen Vergrösserungen der herrschaftlichen Oekonomie sind hingegen auch die häuslichen Verrichtungen dergestalt vermehret worden, daß die Hände der gewöhnlichen Dienstbothen dazu nicht mehr hinreichten.

Man nahm daher seine Zuflucht zu einer Ausdehnung der ungemessenen Frohnden auf ungewöhnliche Arbeiten, und der Verlauf einer bestimmten Zeitfrist drückte solcher Zumuthung

in

den Stand gesezt wird, auf Anruffen einer Parthey die unbestimmten Scharwerke einer Hofmarkt nach einem verhältnißmässigen Maaßstabe zu berechnen und zu bestimmen; so darf auf irgend eine solche eintrettende Beschwerde nur noch eine Tagesfahrt zur Erzielung eines gütlichen Verständnisses angesezt, und bey dessen Verfehlung mit der richterlichen Scharwerksbestimmung fürgeschritten werden.

Ist nun aber die Verwandlung ungemessener in gemessene Scharwerke entweder durch gütliches Verständniß, oder aber durch richterliche Bestimmung erfolget, und würden Excesse gegen das auf eine oder die andere Art bestimmte Scharwerksmaaß begangen werden; so wäre darüber nur nach der schon oben (§. 23. 24.) von Prozessen über gemessene Frohnden gemachten Bemerkung zu verfahren, in keinem Falle aber ein schriftlicher Prozeß zu gestatten.

§. 33.

S c h l u ß.

Diese Bemerkungen über das oberpfälzische Scharwerkswesen weichen zwar von den bekannten

kannten Beyträgen zur Geschichte der Frohnden in Baiern sehr weit und wesentlich ab. Allein die Ursachen dieser Abweichung liegen theils in der Verschiedenheit der Entstehungsgeschichte der oberpfälzischen Scharwerke, theils in der Verschiedenheit der Landesverfassung, und eben darauf gründet sich auch die lezte Bemerkung, daß eine gänzliche Aufhebung der Frohnden in den oberpfälzischen Fürstenthümern, und ihre Verwandlung in Geldsurrogate noch zur Zeit nicht ausführbar, dagegen aber auch nicht nothwendig, und nicht nützlich, sondern vielmehr dem Gutsbesitzer — dem Unterthan — und dem Staate selbst wenigstens so lange schädlich seyn würde, als nicht vorerst die Scharwerke selbst entbehrlich gemacht seyn werden, bis wohin dem Mißbrauch der Scharwerke gleichwohl noch durch andere zweckmässige Vorschritte begegnet werden kann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

[illegible]einrich
[illegible]

10/96

H. Heinrich
Aschaffenburg
10196

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bemerkungen über das Scharwerkswesen in den oberpfälzischen Fürstenthümern

[S.l.] 1800

Bavar. 257
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371160-9
VD18 10634894